Satzung des gemeinnützigen Vereins Zero Waste Germany e.V.

Präambel

Nach der Definition der Zero Waste International Alliance, aktualisiert am 20. Dezember 2018, bedeutet Zero Waste: Die Bewahrung aller Ressourcen durch verantwortungsvolle Produktionsweisen, verantwortungsvollen Konsum, Wiederverwertung und Rückgewinnung von Produkten, Verpackungen und Materialien, ohne diese zu verbrennen oder auf eine andere Art Schadstoffe freizusetzen, die die Umwelt (Land, Wasser, Luft) oder die menschliche Gesundheit gefährden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen Zero Waste Germany e.V., nachfolgend „Verein“ genannt.
2) Der Verein versteht sich als Bündnis von Zero-Waste-Vereinen und anderen gemeinnützigen Vereinen, Organisationen und/oder deren Arbeitsgruppen bzw. Untergliederungen, sowie Einzelpersonen als sympathisierendes Mitglied in Deutschland.
3) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem Ende des Gründungsjahres (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 2 Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Bildung im Bereich des Umweltschutzes im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und strebt die Gemeinnützigkeit an.
2) Der Verein bezweckt Aufklärung, Inspiration und Befähigung zu einem nachhaltigeren Leben im Sinne von Zero Waste, insbesondere durch Aktivitäten zu Zero Waste Lebensstil, Städte, Wirtschaft und Politik.
3) Der Verein bezweckt die Vernetzung und den Austausch von Zero-Waste-Vereinen und anderen gemeinnützigen Vereinen, Organisationen und/oder deren Arbeitsgruppen bzw. Untergliederungen in Deutschland.
4) Die Satzungszwecke werden nach Möglichkeit verwirklicht durch:

a) Aufklärung über die Vermeidung von unnötigen Verpackungen, Abfällen, Ressourcen- und Lebensmittelverschwendung, insbesondere über Möglichkeiten des verpackungslosen Warenangebots als Beitrag zum Umweltschutz, zum Schutz der Gesundheit und zur globalen Ressourcenschonung in privaten Haushalten, Unternehmen, Bund, Ländern, Kommunen, in Forschung, Lehre und in der Weiterbildung. Informationen über die umwelt-, klima- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen des aktuellen Konsumverhaltens und der Entsorgung von Abfällen
 i) durch Öffentlichkeitsarbeit
 ii) durch Publikationen
 iii) durch Veranstaltungen (Tagungen, Seminare, Workshops, Vorträge, Aktionen, Ausstellungen, Messestände)
 iv) durch Mitwirkung bei regionalen, nationalen und internationalen Veranstaltungen und Projekten.
b) Wirtschaft
 i) Entwicklung und Verbreitung von Vorschlägen und Initiativen zur Lösung von Problemen, die mit der verpackungslosen Vermarktung von Gütern verbunden sind.
c) Forschung und Abfallwirtschaft
 i) Anregung und Unterstützung nachhaltiger Forschung und Entwicklung sowie wissenschaftlicher Untersuchungen in den Bereichen Nachhaltigkeit, Müllvermeidung, Kreislaufwirtschaft, Ressourcenschonung, Umweltschutz.
 ii) Förderung der Verbreitung von neuen Forschungsergebnissen, technischen Entwicklungen, Analyse- und Behandlungsmethoden und -vorschriften sowie deren praktische Anwendung durch Veröffentlichungen.
 iii) Die Lösung von technischen, naturwissenschaftlichen und rechtlich/ organisatorischen Aufgabenstellungen der ökologischen Abfallwirtschaft.
d) Netzwerken
 i) Wissens- und Erfahrungsaustausch über die Praxis der Vermeidung von Abfällen aus Industrie, Gewerbe und Haushalt sowie über entsprechende Verfahren, Anlagen und Organisationsformen sowie Aufklärung über aktuelle Müllproblematik.
 ii) Auf- und Ausbau von Kontakten und Arbeitsbeziehungen zu internationalen bzw. regionalen gemeinnützigen Organisationen aus den Bereichen Umweltschutz und Nachhaltigkeit.
 iii) Zusammenarbeit mit Dritten und anderen gemeinnützigen Vereinen und Verbänden sowie Institutionen, Firmen und Politik zum Thema Zero Waste.
e) Vereinsmitglieder
 i) Weiterbildungen, Schulungen, Vorträge, Seminare, Workshops für Mitglieder des Vereins.
 ii) Wissens- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zur gegenseitigen Unterstützung (Tools, Dokumente, Erfahrungen, etc.).

5) Der Verein bekennt sich zu den UN-Nachhaltigkeitszielen, internationaler Gesinnung, Vielfalt, interkultureller Verständigung, Frieden und Gleichberechtigung. Deswegen

tritt der Verein rassistischen, sexistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen und Ideologien entgegen. Der Verein tritt Bestrebungen entgegen, die eine ökologische und nachhaltige Lebensweise mit extremistischem Gedankengut verbinden.

6) Der Verein strebt Diversität in allen Arbeitszusammenhängen und in der Besetzung seiner Organe an.

§ 3 Selbstlosigkeit

1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3) Die Vertreter*innen der Mitgliedsvereine sind im Allgemeinen ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4) Die Vertreter*innen der Mitgliedsvereine und der Vorstand können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Tätigkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7) Der Verein ist berechtigt, Spenden anzunehmen, wenn daraus keine Pflichten für den Verein erwachsen. Der Verein ist berechtigt, Spenden abzuweisen, falls die spendende Rechtsperson den Vereinszweck nicht unterstützt oder die Gefahr besteht, dass sich eine Abhängigkeit daraus ergeben könnte. In einem solchen Fall entscheidet das Plenum über die Ablehnung der Spende.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können alle gemeinnützigen eingetragenen Vereine sowie Untergliederungen von Umweltverbänden und Vereinen oder deren Arbeitskreise, mit Stimmrecht, oder Einzelpersonen als sympathisierendes Mitglied ohne Stimmrecht werden, die sich mit der Zero-Waste-Thematik befassen und die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
2) Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Vorstand zu richten. Über die Mitgliedschaft entscheidet das Plenum. Bis dahin kann als Gast an Sitzungen teilgenommen werden. Die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.
3) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird vom Plenum festgelegt.
4) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch die Selbstauflösung des Mitglieds,
b) durch Austritt,
c) durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn durch das Verbleiben das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet sind oder Grundsätze und Grundgedanken des Vereins verletzt oder missachtet werden. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet das Plenum.
d) durch Streichung aus der Mitgliederliste wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, wenn das Mitglied trotz Fälligkeit und mindestens einer schriftlichen oder elektronischen Mahnung sowie einer Nachfrist von 4 Wochen den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Über die Streichung aus der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand.

5) Ein Mitglied kann jederzeit zum Ende des laufenden Kalenderjahres und unter Einhaltung der Kündigungsfrist bis spätestens 30. September schriftlich oder in elektronischer Form seinen Austritt erklären. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
1) die Mitgliederversammlung,
2) das Plenum,
3) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Vereins dies vom Vorstand verlangen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche postalische oder elektronische Bekanntgabe unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2) Jedes stimmberechtigte Mitglied wird durch eine von ihm delegierte Person vertreten und hat eine Stimme. Kann ein Mitglied an einer Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, darf dieses Mitglied sein Stimmrecht an ein anderes Mitglied durch Vollmacht übertragen. Nehmen mehrere Angehörige eines Mitgliedes an der Mitgliederversammlung teil, hat dies keine Auswirkung auf die Anzahl der Stimmen. Ein anwesendes Mitglied darf das Stimmrecht von maximal 5 weiteren Mitgliedern vertreten.
3) Versammlungsleiter*in ist ein Mitglied des Vorstands.

4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die*der Versammlungsleiter*in kann Gäste zulassen.
5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands einschließlich des Rechenschaftsberichts über Einnahmen und die Ausgaben des Vereins sowie die wirtschaftliche Lage,
 b) Entlastung des Vorstands,
 c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder, mindestens aber fünf Mitglieder und zusätzlich mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend oder durch eine Vollmacht vertreten sind. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 a) Ort und Zeit der Versammlung,
 b) die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung,
 c) die Zahl der durch Delegierte vertretenen erschienenen und durch Vollmacht vertretenen Mitglieder,
 d) die Feststellung, dass zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde,
 e) die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
8) Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
9) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 7 Das Plenum

1) Jedes Mitglied wird durch eine von ihm delegierte Person vertreten und hat eine Stimme. Nehmen mehrere Angehörige eines Mitgliedes am Plenum teil, hat dies keine Auswirkung auf die Anzahl der Stimmen.

2) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder, mindestens aber fünf Mitglieder und zusätzlich mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend oder durch eine Vollmacht vertreten sind. Es fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3) Das Plenum ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 a) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 b) Beschlussfassung über die Umsetzung der Vereinsziele.
4) Das Plenum tagt nach Bedarf. Termine werden jeweils auf dem Plenum verabredet. Andernfalls lädt der Vorstand dazu ein. Der Vorstand lädt zum Plenum ein, wenn drei Mitglieder dies wünschen.
5) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung gestellt werden muss.

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht in der Regel aus drei Vorstandsmitgliedern, mindestens aber aus einer Person. Im Sinne der Diversität wird proaktiv eine Besetzung des Vorstands mit Personen angestrebt, die sich unterschiedlichen geschlechtlichen und kulturellen Identitäten zuordnen. Die Bestellung eines Einzelvorstands ist zulässig. In diesem Fall vertritt der Einzelvorstand den Verein allein und übernimmt die Geschäftsführung.
2) Bei mehreren Vorstandsmitgliedern ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.
3) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Plenum zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 c) Einladung zum Plenum,
 d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Plenums,
 e) Kassenführung,
 f) Beschlussfassung über die Umsetzung der Vereinsziele. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Plenums sind dabei denen des Vorstands übergeordnet.
5) Wählbar in den Vorstand sind alle natürlichen Personen, die einem als Mitglied angeschlossenen Verein angehören, sowie die als Einzelmitglieder aufgenommenen natürlichen Personen.
6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Dabei ist es möglich, die einzelnen Wahlgänge in einer Gesamtwahl oder verbundener Listenwahl zusammenfassen.
7) Kandidat*innen werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
8) Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig eine offene Wahl beschlossen wird.

9) Wenn die Größe des Vorstands nach der Wahl kleiner als drei ist, kann weiter gewählt werden. Dabei können sich auch Kandidat*innen zur Wahl stellen, die in einer vorigen Wahl keine Mehrheit der Stimmen erhalten haben.
10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder in elektronischer Form ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.
11) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern innerhalb zweier Wochen zugestellt werden muss.
12) Der Vorstand kann einen beratenden Beirat berufen. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei fachlichen und inhaltlichen Fragen der Vereinsarbeit. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen und abberufen. Die Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung für die Berufung in den Beirat. Der Beirat hat keine eigenen Entscheidungs- oder Vertretungsbefugnisse. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich.

§ 9 Online-Versammlungen

Alle Organe des Vereins können ihre Treffen und Versammlungen in persona oder online abhalten. Dazu zählt auch telefonisch. Mischformen sind ebenfalls zulässig.

§ 10 Auflösung

1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen, und dann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenden Mitglieder erforderlich.
2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Umweltschutzorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke des Umweltschutzes zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.09.2026 gefasst.

Vorstehender Satzungsausdruck entspricht der Satzung vom 29.03.2021 unter Berücksichtigung der am 27.06.2022, am 18.11.2023, am 06.09.2025, sowie am 28.09.2026 beschlossenen Änderungen.